



A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Stuttgart", abgekürzt "THW-Helfervereinigung Stuttgart" mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg e.V.
Die Vorsitzenden des Vereins sind Delegierte für die Mitgliederversammlung der Landeshelfervereinigung.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Diese sind:

- a. die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes,
- b. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und
- c. die Förderung der Jugendpflege.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch materielle und ideelle Unterstützung ...

- bei der Durchführung von Rettungsmaßnahmen,
- beim Ausbau und Erhalt von Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes,
- bei der Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten und Einrichtungen zur Lebensrettung,
- von Maßnahmen zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Effektivität des THW,
- beim nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch,
- bei der Verbreitung des Gedankens der Hilfe am Nächsten und der Lebensrettung,
- bei der Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe und zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft,
- bei dem Heranbilden der Jugend zu verantwortungsbewusstem Verhalten,
- bei nationalen und internationalen Jugendbegegnungen oder Vergleichswettbewerben.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- (4) Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und sonstigen Erlösen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

§ 6 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder müssen Helfer im THW Stuttgart sein.

§ 7 Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht als Helfer dem THW Stuttgart angehören.

Sie haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag vom Vorstand ernannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einen dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- (3) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung derselben.

§ 10 Austritt, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Ferner kann sie durch schriftliche Erklärung zum Jahresende hin gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. November des laufenden Jahres (Kündigungsfrist) zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach Mahnung.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle aktiven Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch mit dem Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie nach §10(3) ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des jährlichen Beitrags erlassen.



C. Vereinsorgane

§ 12 Organe des Vereins:

- a. der Vorstand (nach § 26 BGB),
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand (nach § 26 BGB)

- (1) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gebildet. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, koordiniert die Aktivitäten des Vereins, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Verfügung über einen Betrag größer €3000,- bedarf intern einer schriftlichen Zustimmung beider Vorsitzenden.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des gesamten Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, ist die Mitgliederversammlung für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, insbesondere für:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Prüfung des jährlichen Berichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Änderung der Satzung,
 - e. Auflösung des Vereins.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge zur Tagesordnung müssen vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand gerichtet werden. Die Versammlung muss nach Eingang des Antrages innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

§ 17 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden genehmigt und gegengezeichnet werden muss.

§ 18 Vereinsämter und Wahlverfahren

- (1) Kandidaten für die Vereinsämter können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Alle Vereinsämter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl. Bis zur Neuwahl eines Funktionsträgers bleibt der bestehende im Amt.
- (3) Die Wahlen aller Vereinsämter sind, sofern jeweils nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer als Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfungen erfolgen mindestens jährlich oder nach Bedarf durch den Kassenprüfer. Der Prüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.



D. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausgenommen sind Änderungen der Satzung, die vom Registergericht zur Eintragung der Neufassung verlangt werden. Diese kann der Vorstand beschließen.
- (2) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den THW-Ortsverband Stuttgart 1, welcher es ausschließlich für die in § 2 (1) aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 22 Rechtsweg

Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart. Bei vereinsinternen Streitfällen entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.02.2006 beschlossen. Sie tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wird erst nach den Neuwahlen der Funktionsträger zur Eintragung vorgelegt.

Stuttgart, den 18. Februar 2006

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender